



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Literatur und Medien
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. März 2003 (KWMBI II 2003 S. 1997), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungskommission“ der Passus „sowie je ein Ersatzvertreter“ eingefügt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth wird nachgewiesen durch einen mit mindestens „gut“ erfolgreich absolvierten Studienabschluss in einem literaturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang der Universität Bayreuth oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 2.“

b) Es wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein vergleichbares Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und der entsprechend der Gesamtnotenberechnung gewichtete Durchschnitt der endnotenrelevanten Leistungen muss mindestens der Note „gut“ entsprechen. ³Für eine endgültige Immatrikulation ist das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Abschlusszeugnis mit mindestens der Note "gut" bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.“

4. § 7 Abs. 4 wird gestrichen.

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

6. § 11 Abs. 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

7. In § 14 Abs. 4 Satz 4 wird der Passus „an einer anderen Hochschule“ gestrichen.
8. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Wiederholung der Masterprüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Teilprüfung der Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die weiteren Studienleistungen, die zum Erreichen der 120 Leistungspunkte notwendig sind, können ebenso einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die jeweilige Prüfung bzw. Studienleistung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Ein zweite Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 ist zulässig. ²Werden diese Prüfungs- und Studienleistungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe eines neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.“
9. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Modulleistung“ ersetzt.
10. In Anlage II wird in der Tabelle „Hauptfach: Lehrveranstaltungen“ in der letzten Zeile bei der Summe in der Spalte „LP“ die Zahl „54“ durch die Zahl „78“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2010, Az.: A 3387 - I/1.

Bayreuth, 10. Juni 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2010.